

dbb Hessen
beamtenbund
und tarifunion

dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen • Eschersheimer Landstraße 162 • 60322 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn
Horst Klee, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3

65 183 Wiesbaden

dbb
beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

Eschersheimer Landstraße 162
60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49.69.281780
Telefax: +49.69.282946

Internet: www.dbbhessen.de
E-Mail: mail@dbbhessen.de

Vereinsregister:
Frankfurt am Main VR 4192
Landesvorsitzende:
Ute Wiegand-Fleischhacker

Frankfurt/Main, 4. November 2015

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) - Drucksache 19/2409 - neu - vom 15. September 2015
Hier: Stellungnahme des dbb Hessen**

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2015 - Az. I a 2.1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des dbb Hessen bedanke ich mich für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages als Anzuhörende eingeladen worden zu sein.

Sehr gerne bezieht der dbb Hessen zum zugeleiteten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wie nachfolgend beschrieben Stellung.

Es sei erlaubt, zunächst einige allgemeine Anmerkungen vorzunehmen.

Allgemeines:

Der dbb Hessen fordert die Übertragung des im Rahmen der Einkommensrunde 2015 zum TV-H erzielten Ergebnisses inhalts- und zeitgleich auf die hessischen Beamtinnen, Beamten, Pensionärinnen und Pensionäre.

Der dbb Hessen lehnt die im Rahmen des Koalitionsvertrags 2014 bis 2019 von der Hessischen Landesregierung verordnete Nullrunde im Jahr 2015 sowie die ab Juli 2016 vorgesehene Deckelung der Besoldungserhöhung auf maximal 1 % entschieden ab.

Der dbb Hessen fordert die Teilhabe an der Einkommensentwicklung. Dies gilt auch gerade vor dem Hintergrund, dass Hessen als einziges Bundesland eine Übertragung des Tarifergebnisses 2015 nicht forciert.

Das Land Hessen benötigt einen starken öffentlichen Dienst und dieser muss ein attraktiver Arbeitgeber für die Beschäftigten sein. Die Beschäftigten tragen eine hohe Verantwortung und diese muss sich auch in der Bezahlung niederschlagen. Wenn in diesem Bereich weiterhin Einschnitte vorgenommen werden, so „zahlen die Bürgerinnen und Bürger den Preis“ durch Einbußen bei der Erbringung der Dienstleistungen.

Gleichzeitig muss die **42-Stunden-Woche** sofort - und nicht wie im Koalitionsvertrag vorgesehen erst im Jahr 2017 - auf die 40-Stunden-Woche zurückgeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beamtinnen und Beamten in Hessen bundesweit die längste Wochenarbeitszeit haben. Denn die hessischen Beamten leisten bereits ab dem 1. Januar 2004 die 42-Stunden-Woche.

Auch lehnt der dbb Hessen **Einschnitte** im Bereich der **Hessischen Beihilfenverordnung** ab.

Ebenso spricht sich der dbb Hessen gegen die für diese Legislaturperiode vorgesehenen **Stelleneinsparungen** von 1.800 Stellen aus. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Der öffentliche Dienst erbringt tagtäglich die zahlreichen hochqualifizierten Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger Hessens.

Nur beispielhaft werden zur Verdeutlichung die folgenden Bereiche angeführt:

- **Steuerverwaltung:**
 - Wenn es die Steuerverwaltung nicht gäbe, wäre der Staat bald handlungsunfähig - ihm würde das Geld fehlen!
- **Polizei:**
 - Sicherheit, Gerechtigkeit, Einsatz. Die Beschäftigten kümmern sich!
- **Lehrkräfte:**
 - Kleine Menschen fit für Großes machen! Eine sehr gute und wichtige Aufgabe!
- **Technische Berufe:**
 - Sie bewältigen den schnell voranschreitenden technischen Wandel.
- **Kommunen:**
 - Sie erbringen die zahlreichen Leistungen für die Bürger vor Ort!
- **Lebensmittelsicherheit:**
 - Ist für alle lebenswichtig und nicht nur bei Skandalen!
- **Feuerwehren:**
 - Sie retten, bergen schützen!
- **Strafvollzugsbedienstete:**
 - Sorgen für eine sichere aber auch menschliche Betreuung Verurteilter!
- **Eichbeamte:**
 - Sie tragen dazu bei, dass die Verbraucher nicht über den Tisch gezogen werden!
- **Sozial- und Erziehungsdienste:**
 - Sie tragen eine große Verantwortung gegenüber den Menschen, die der Hilfe bedürfen!

Dies sind nur einige Beispiele der großen Vielfalt.

Fakt ist, dass der Mensch, der Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, nicht wegrationalisiert werden darf. Denn ein Gespräch ist etwas anderes als eine Antwort auf Knopfdruck.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind die Unverzichtbaren! Ohne das Personal des öffentlichen Dienstes können dessen Dienstleistungen für die Bürger nicht erbracht werden.

Der Koalitionsvertrag 2014 - 2019 stellt fest:

„Die Mitarbeiter prägen mit ihrer Erfahrung, Kompetenz und Bürgernähe maßgeblich das Bild der Landesverwaltung in der Öffentlichkeit. Auf diese Leistungsstärke und Leistungsbereitschaft, engagiert und serviceorientiert im Einsatz für die Bürger zu arbeiten, setzen wir auch zukünftig.“

Der dbb Hessen stellt hierzu fest: **„Qualität hat ihren Preis!“**

Fest steht: Personalabbau bedeutet Leistungsreduzierung! Die Bürgerinnen und Bürger zahlen dann den Preis. Und dies wird sehr schnell wahrgenommen werden. Denn Leistungseinschränkungen gehen zulasten der Bürgerinnen und Bürger.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes setzen sich bereits jetzt bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit (und darüber hinaus) ein und leisten großartige und hochmotivierte Arbeit.

Gerade aufgrund der aktuellen großen Herausforderungen wird deutlich, wie sich der seit Jahren herbeigeführte Personalmangel jetzt auswirkt. Die Politik muss Prioritäten setzen und für eine aufgabengerechte Personalausstattung sorgen.

Personalabbau ist jedoch absolut kontraproduktiv. Im Gegenteil, es ist dringend notwendig, mehr Personal in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Hessen einzustellen. Denn: Personalabbau bedeutet Qualitätseinbuße für die Bürger.

Stellenkürzungen sind absolut nicht der richtige Weg.

Der richtige Weg ist vielmehr, die Verwaltung in Sachen Einnahmen und der Einnahmeverwaltung richtig aufzustellen!

Es gilt, den Blick nicht nur auf die Ausgabenseite zu richten, sondern vielmehr auch die Einnahmeseite klar im Blick zu haben.

Denn: Aktuelle Herausforderungen und Herausforderungen der Zukunft werden nur mit einem gut aufgestellten öffentlichen Dienst bewältigt!

Darüber hinaus stellt der dbb Hessen fest:

Der öffentliche Dienst muss zukunftsfähig sein. Die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zeichnet sich aus durch attraktive Einkommensbedingungen und attraktive Arbeitsbedingungen. Gerade vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels und des Fachkräftemangels muss der öffentliche Dienst auch und gerade mit Blick auf den „Mitbewerber“, die Privatwirtschaft, konkurrenzfähig sein.

Im Abschlussbericht der Enquetekommission „Demografischer Wandel“ des Hessischen Landtags aus dem Jahr 2007 wurde festgestellt:

- **Zitat:** *„Hessen befindet sich im Werben um die besten Köpfe in Konkurrenz mit fast allen Bundesländern, anderen europäischen Ländern sowie den USA.“*

Dieses Zitat der **Enquetekommission** des Hessischen Landtags zeigt deutlich auf:

- Der öffentliche Dienst ist wichtig und unerlässlich.
- Für ein funktionierendes Staatssystem und für unsere Demokratie.

Um **konkurrenzfähig** zu sein, gilt es, die entsprechenden Rahmenbedingungen für den öffentlichen Dienst zu schaffen. Die vorgesehene Nullrunde für das Jahr 2015 und die Besoldungsdeckelung auf 1 % ab dem 1. Juli 2016 verfehlen hier das Ziel.

Nachfolgend wird zu den einzelnen Artikeln Stellung bezogen, zu den Anmerkungen seitens des dbb Hessen vorliegen.

Im Einzelnen bezieht der dbb Hessen wie folgt Stellung:

Art. 2: Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HVersRücklG)

Nach der vorgesehenen Änderung unterbleibt bei künftigen Besoldungserhöhungen somit die Reduzierung des prozentualen Anstiegs um 0,2 %. Diese bereits im Koalitionsvertrag formulierte Absichtserklärung wird seitens des dbb Hessen positiv bewertet, da bei künftigen Besoldungsanpassungen und einer Übernahme der prozentualen Erhöhung aus dem Tarifbereich zukünftig keine Kürzungen mehr vorzunehmen sind.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausgabenbeschränkung des § 3 Abs.1 HVersRücklG erhalten bleibt und die vorhandene Versorgungsrücklage auch nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben der Dienstherren nach § 1 HVersRücklG verwendet werden darf, und diese nicht, wie aus anderen Bundesländern bekannt, zur Haushaltskonsolidierung verwendet wird.

Art. 3: Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)

Die vorgesehenen Änderungen im hessischen Beamtengesetz werden insgesamt befürwortet.

Der dbb Hessen erlaubt sich jedoch anzuregen, auch § 10 Abs. 2 HBG fortzuschreiben. Nach dieser Bestimmung ist die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Bedienstete sich in kurzen Zeitabständen mindestens dreimal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben; neben der sich hieraus ergebenden Frage des Kosten- und Verwaltungsaufwandes zeigt sich hier aus der Praxis der unterschiedlichen Geschäftsbereiche, dass die Rechtsanwendung hier sehr unterschiedlich erfolgt und im Übrigen gleiche oder ähnliche Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden.

Hier sollten durchgreifende landeseinheitliche Regelungen getroffen werden.

Die Zahl der ärztlichen Untersuchungen sollte nach Auffassung des dbb Hessen grundsätzlich bestimmt werden, der dbb Hessen hält eine Reduzierung im Übrigen für zweckdienlich.

Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass die entstehenden Kosten durch die Dienststelle bzw. den Dienstherrn getragen werden.

Die Schaffung der Regelung des **§ 81 a HBG** zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird in wesentlichen Teilen eine Forderung des dbb Hessen aufgegriffen.

Art. 6: Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung/

Siehe Anmerkungen zu Artikel 13

Art. 8: Hessisches Besoldungsgesetz:

In § 25 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs fordert der dbb Hessen, auch die Gewerbeärztinnen, Gewerbeärzte, Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner in die Aufzählung mit aufzunehmen. Damit wird auch der angespannten personellen Bewerbersituation in diesen Bereichen Rechnung getragen.

Zu ergänzen ist hier somit die Vorbemerkung Nummer 17 b.

Die Erhöhung der Eingangsbesoldung für diese Bereiche nach **§ 25 Abs. 2 HBesG** ist im Hinblick auf die Steigerung von Lukrativität, Attraktivität und mit dem Ziel der besseren Nachwuchsgewinnung dringend geboten.

Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nachwuchsproblematik auch in anderen Verwaltungsbereichen mittlerweile deutlich greift. Aus diesem Grund wäre es empfehlenswert, die **Anhebung der Eingangsämter in allen Laufbahngruppen** vorzunehmen. Eine solche Anhebung würde den öffentlichen Dienst in seiner Konkurrenzfähigkeit wieder deutlich stärken.

Die angestrebte Änderung des **§ 43 Abs. 4 HBesG** wird begrüßt. Jedoch ist dies aus Sicht des dbb Hessen nicht weitreichend genug. Zwar wird durch den jetzt eingefügten Satz 3 klargestellt, dass bei Teilzeitbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnerschaften, die insgesamt mit weniger als 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, keine doppelte Kürzung mehr erfolgt (nämlich die Halbierung durch § 43 Abs. 4 HBesG zuzüglich der zeitanteiligen Quotelung nach § 6 HBesG), es verbleibt aber bei einer anteiligen Kürzung des Familienzuschlags entsprechend der Teilzeitanteile.

Im Hinblick auf die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und des Programms „Gütesiegel familienfreundliches Arbeitgeberland Hessen“ wäre eine Ergänzung des § 6 HBesG dahingehend wünschenswert, dass die Quotelung des Familienzuschlags der Stufe 1 bei einer familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung entfällt. Damit wären entsprechende Ausführungen in § 43 Abs.4 HBesG dann natürlich entbehrlich.

Anlage 1 zu Art. 8 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften:

Der dbb Hessen setzt sich für die **Neuaufnahme der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident/in beim Hessischen Competence Center“** anstelle der derzeitigen Bezeichnung „Leitung der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center (HCC) für Neue Verwaltungssteuerung...“ ein.

Gleichzeitig hält der dbb Hessen es für geboten, diese höchste Leitungsfunktion dieser quasi Mittelinstanz anstelle der Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsgruppe **B 3 zuzuweisen**. Das HCC besteht mittlerweile circa fünfzehn Jahre und hat die Neue Verwaltungssteuerung in der Hessischen Landesverwaltung maßgeblich mitgeprägt. An der Erstellung der „Hessenbilanzen“ trägt das HCC einen sehr großen Anteil, es wurde bereits mehrfach national zertifiziert und prämiert.

Der dbb Hessen vermisst unter Nummer 8 die **Anhebung der sogenannten Vollzugszulage („Gitterzulage“)** auf das Niveau der sogenannten Polizeidienstzulage (Nummer 7) von bisher 98,40 € auf 131,20 €.

Hierzu wird angemerkt, dass die für die Polizeidienstzulage gültige Definition (Zitat: „Die Zulage soll einen Ausgleich für typische zusätzliche Aufgaben solcher Beamten schaffen, die vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere in schwierigen Situationen unter psychischer und physischer Belastung schnell und verantwortlich möglicherweise einschneidende Maßnahmen treffen zu müssen“) in gleicher Weise für alle Bediensteten des Hessischen Justizvollzugs gilt.

Darüber hinaus setzt sich der dbb Hessen dafür ein, dass beide Zulagen, künftig zwingend wieder ruhegehaltsfähig sein müssen.

Der dbb Hessen fordert die Gleichstellung beider Bedienstetengruppen. Die Vollzugsbediensteten müssen sich ebenfalls rund um die Uhr den oben beschriebenen Situationen stellen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der psychisch auffälligen Gefangenen deutlich zu.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin die Vollzugszulage bereits entsprechend angehoben haben.

Grundsätzlich wird ausdrücklich festgestellt, dass der dbb Hessen die Ruhegehaltsfähigkeit aller Zulagen im Bereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes fordert.

Art. 9: Hessisches Besoldungs-und Versorgungsüberleitungsgesetz - HBesVÜG

Anmerkung:

In Bezug auf die Reform des hessischen Besoldungsrechts im Rahmen des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurden an den dbb Hessen nach der Umsetzung der Reform zum 1.März 2014 vermehrt Sachverhalte herangetragen, in welchem das vergleichbare Lebenserwerbseinkommen nicht erreicht werden würde (Überleitungsproblematik/Exspektanzen).

Konkret handelte und handelt es sich um Fallgestaltungen, in denen die Betroffenen aufgrund des zugrunde zu legenden Grundgehaltes aus der alten Besoldungstabelle direkt in eine Stufe der neuen Grundgehaltstabelle übergeleitet

wurden. Dies traf und trifft in der Hauptsache auf die Zuordnung generell zu einer **Stufe** der Überleitungstabelle der Besoldungsgruppe A zu.

Insbesondere sind und waren hiervon Beschäftigte betroffen, welche in die Stufe 5 übergeleitet wurden; auch weitere Stufen waren betroffen.

In diesen Fällen konnte die nach dem alten Recht ausstehende nächste Dienstaltersstufe nicht mehr erreicht werden. Die Stufenlaufzeit in der Stufe des neuen Besoldungsrechts begann **unverzüglich** zu laufen. Mithin war eine Kompensation dieses Stufenaufstiegs nach altem Recht nicht mehr möglich.

Von der Landesvorsitzenden wurde die Forderung zur Schaffung von Kompensationsmöglichkeiten kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsrechts (zum 1. März 2014) im Rahmen des Gesprächs mit Staatsminister Beuth am 4. März 2014 überbracht. Er wurde dringend dahingehend ersucht, für diese zahlreichen Fallgestaltungen Sonderregelungen nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz herbeizuführen. In diesem Gespräch erfolgte auch der Hinweis, dass im Rahmen der Reform des Besoldungsrechts des Bundes im Jahr 2009 für gleichgelagerte Sachverhalte ebenfalls eine Sonderregelung geschaffen wurde. Darüber hinaus wurde in diesem Gespräch die Problematik mit überreichten Beispielfällen verdeutlicht.

Fazit:

Seitens des dbb Hessen wird die Aufnahme der zusätzlichen Sonderregelung in § 4 Abs. 1a HBesVÜG ausdrücklich begrüßt. Hierbei handelt es sich nun um die Umsetzung der Forderung des dbb Hessen, welche auch bereits im Rahmen der Stellungnahme zum 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zum Ausdruck gebracht wurde. Mit dieser Änderung nun erfolgt die Lösung der durch die Umstellung im Rahmen des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bedingten „Überleitungsproblematiken“, sog. Exspektanzen.

Positiv anzumerken ist, dass die nun im Rahmen dieses Gesetzentwurfs vorliegende „hessische Regelung“ über die in den acht Flächenbundesländern, welche ebenfalls aus einer Besoldungstabelle mit zwölf Dienstaltersstufen in eine

diskriminierungsfreie Besoldungstabelle mit acht Erfahrungsstufen übergeleitet haben, hinausgeht.

Der dbb Hessen regt an, die betroffenen Bediensteten nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes sehr zeitnah über die sich hieraus ergebenden Änderungen zu informieren.

Die aus dieser Neuregelung resultierenden Neufestsetzungen der Grundgehälter sollten umgehend erfolgen.

Art. 13 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Zunächst sei angemerkt, dass es an einer hessischen Erschwerniszulagenverordnung mangelt.

Der dbb Hessen begrüßt die Einführung der Zulagen für besondere Einsätze in § 22.

Obwohl Art. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Änderung des „Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung“ vornimmt und konkret die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen aufgreift, beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf die Ergänzung einer Erschwerniszulage für die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz und auf solche, welche im Polizeivollzugsdienst in einer operativen Polizeieinheit verwendet werden.

Aus Sicht des dbb Hessen ist eine Anhebung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 4) und das Leisten von Wechselschicht- und Schichtdienst (§ 20) dringend erforderlich und längst überfällig. Von diesen Zulagen, welche seit dem Jahr 2006 nicht mehr angehoben wurden, sind alle Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste im Bereich der Feuerwehr, der Polizei und im Justizvollzug betroffen. Dieser Personenkreis hat es mehr als verdient, dass die „DuZ“ nun auf das Niveau des Bundes angehoben wird.

Aus diesem Grund fordert der dbb Hessen die Anhebung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auf das Niveau des Bundes und die sehr deutliche Anhebung der Zulagen für das Leisten von Wechselschicht- und Schichtdienst (§ 20).

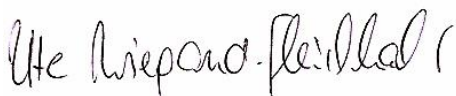
Die nachfolgende tabellarische Auflistung macht deutlich, dass in Hessen dringender Handlungs- und Nachsteuerungsbedarf zur Erhöhung dieser Zulagen vorliegt.

Erschwerniszulage/ Zulagenart	Hessen	Bund
Sonn- und Feiertage	2,72 €	3,27 €
Samstage ab 13 Uhr	0,64 €	0,77 €
Nachtdienst	1,28 €	1,54 €

Die Forderung auf Anhebung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten hatte der dbb Hessen im Rahmen des Gesprächs mit Herrn Staatsminister Peter Beuth am 15. April 2015 in Dietzenbach erneut vorgetragen. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde die Forderung des dbb Hessen zur Übertragung des Ergebnisses der Einkommensrunde 2015 inhalts- und zeitgleich auf die hessischen Beamten und Versorgungsempfänger überbracht.

Für den dbb Hessen wird die Landesvorsitzende Ute Wiegand-Fleischhacker an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende